

BVGer E-2271/2014 vom 21. Mai 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2271_2014

FR: TAF E-2271/2014 du 21 mai 2015

IT: TAF E-2271/2014 del 21 maggio 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 2

Die Möglichkeit, im Ausland ein Asylgesuch bei einer Schweizer Vertretung zu stellen, ist mit Wirkung ab 29. September 2012 aufgehoben worden, wobei für Asylgesuche, die - wie vorliegend - vor dem Inkrafttreten gestellt worden sind, die Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, Art. 52 und 68 in der bis am 28. September 2012 gültigen Fassung des Asylgesetzes (aAsylG) gelten (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012; AS 2012 5359).

E. 3.1

Ein Asylgesuch kann gemäss Art. 19 Abs. 1 aAsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 aAsylG). Praxisgemäss kann das Asylgesuch aus dem Ausland anstatt bei einer schweizerischen Vertretung vor Ort auch direkt bei der Vorinstanz gestellt werden. Vorliegend wurde auf eine Befragung durch die Botschaft mangels entsprechender Kapazitäten der schweizerischen Botschaft in Khartum verzichtet und dem Beschwerdeführer - zwecks Wahrung des rechtlichen Gehörs - ein schriftlicher Fragekatalog zugestellt. Vor dem Hintergrund der massgeblichen Praxis zur Behandlung von Asylgesuchen aus dem Ausland und Einreisebewilligung sowie unter Berücksichtigung der Aktenlage ist festzustellen, dass im vorliegenden Verfahren auf eine Befragung verzichtet werden durfte und dass mit der Einladung zur Stellungnahme den massgeblichen verfahrensrechtlichen Anforderungen Genüge getan wurde (vgl. dazu BVGE 2007/30, insbes. E. 5.6 f).

E. 3.2

Gemäss Art. 20 Abs. 2 aAsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Nach Absatz 3 der Bestimmung kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 3.3

Beim Entscheid für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die

Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (BVG 2011/10 E. 3.3). 4.1 Die Vorinstanz stellte in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen fest, dass gestützt auf die Aktenlage die Gefährdungssituation abschliessend beurteilt werden können. Sie verneinte eine Verfolgung oder akute Gefährdung des Beschwerdeführers, dies sowohl in Äthiopien (Heimatstaat) als auch im Sudan (Aufenthaltsstaat). Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, ist nicht geeignet, die vorinstanzlichen Erwägungen umzustossen. Im Wesentlichen bestehen seine Ausführungen - mit Ausnahme eines angeblichen Problems im "Dezember 09/2013" (vgl. Beschwerde S. 6) - bloss aus einer Wiederholung der bereits im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemachten Vorbringen, ohne sich substantiell mit dem Kern der Argumentation in der angefochtenen Verfügung auseinander zu setzen. Damit ist zwischen den geltend gemachten Ereignissen (1992) im Heimatstaat und dem Zeitpunkt der gewünschten Einreise in die Schweiz kein genügend enger zeitlicher und sachlicher Kausalzusammenhang festzustellen, was die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft nach sich zieht, dient doch schweizerisches Asylrecht nicht dem Ausgleich erlittenen Unrechts. Soweit er die Verfolgung von im Sudan anerkannten Flüchtlingen durch sudanesisch Sicherheitskräfte anführt, ist ihm entgegenzuhalten, dass er als vom UNHCR registrierter Flüchtling im Sudan nicht über ein freies Aufenthaltsrecht für das gesamte Land verfügt, weshalb ihm nahe zu legen ist, sich in das ihm vom UNHCR zugewiesene Flüchtlingslager zurückzugeben. Sollte er im Lager wegen Menschenhändlern in eine kritische Situation geraten oder wegen sozialer, wirtschaftlicher oder anderer Nöte darben (Beschwerde S. 5), so kann er beim dortigen UNHCR um den notwendigen Schutz bzw. entsprechende Unterstützung nachsuchen. Anzuführen ist in diesem Kontext, dass die geltend gemachten Probleme vom "Dezember 09/2013" unbehelflich sind. Kein anerkannter äthiopischer Flüchtling kann durch die heimatliche Vertretung in Khartoum zum Gang auf diese Vertretung verpflichtet werden; daran ändert auch die angebliche Unterstützung durch Kirchenführer nichts (vgl. Beschwerde S. 6). Hinsichtlich der geltend gemachten widrigen Lebensumstände und Perspektiven hat die Vorinstanz zu Recht anerkannt, dass die Situation der Asylsuchenden im Sudan nicht einfach ist, was aber nicht gegen die Zumutbarkeit eines weiteren Verbleibs im Sudan spricht. Die angeblich erlebten zwei kurzen Verhaftungen, die etliche Jahre (2003/2008) zurückliegen, dokumentieren klar, dass er seit längerem im Sudan leben konnte, ohne dass es zu konkreten gravierenden Vorfällen gekommen wäre. Angesichts des langjährigen Aufenthalts, seiner Arbeitstätigkeit und fehlenden politischen Engagements ist davon auszugehen, dass ihm im Sudan keine Verfolgung droht. Zudem stellen eine schwierige Lebenssituation und insofern humanitäre Überlegungen keinen Grund für eine Bewilligung der Einreise dar. Er kann denn auch in der Rechtsmitteleingabe keinen konkreten, seine Person oder seine Familie direkt betreffenden Umstand oder einen konkreten Vorfall nennen, welcher seinen Verbleib im Sudan (im Flüchtlingslager) als unzumutbar erscheinen liesse. Ebenso wenig vermag er nachvollziehbar darzutun, inwiefern seine Furcht vor einer Deportation respektive Entführung aus einem der sudanesischen Lagern nach Äthiopien konkret begründet wäre. Es sind auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass äthiopische Behörden an seiner Person im Sudan je ein Interesse gehabt hätten oder haben werden. Die Gefahr seiner Deportation oder Verschleppung nach Äthiopien ist mithin als aufgesetzt zu bezeichnen. Schliesslich ist festzustellen, dass keine nahen Verwandten oder Bezugspersonen des Beschwerdeführers in

der Schweiz leben und den Akten sind auch sonst keine Hinweise auf Anknüpfungspunkte zur Schweiz zu entnehmen. Folglich ist ihm der weitere Aufenthalt im Sudan zumutbar. Somit ist mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass der Beschwerdeführer den Schutz der Schweiz nicht benötigt. Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 600.- grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indes auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.